



Richtlinie zur Förderung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtgemeinde Knittelfeld fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie. Durch diese Anlagen muss ein teilweiser Ersatz nicht erneuerbarer Energieträger (feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe etc.) erfolgen.

Förderungswerber müssen Privatpersonen sein. Wohnbauträger, Genossenschaften, etc. können nicht als Förderungswerber auftreten.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Errichtungskosten in der Höhe von **400 €** pro Anlage. Gefördert werden ausschließlich Anlagen mit einer Leistung von mindestens 4,0 kWp bis maximal 10,0 kWp im Gemeindegebiet von Knittelfeld.

Bei Gemeinschaftsanlagen von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) wird die Förderung, neben og. Kriterien, nur dann gewährt, wenn die Anlage einer Wohneinheit mittels eigenem Abrechnungskreis zuzuordnen ist und eigenständig bzw. für sich selbst funktioniert.

§ 3 Spezielle Förderungsvoraussetzungen

Der einmalige Zuschuss wird nur gewährt, wenn einerseits alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden und die Anlage den zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht.

§ 4 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist nach Errichten der Anlage beim Stadtbauamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- a. eine kurze Beschreibung der Anlage
- b. die Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- c. die Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage
- d. Foto der PV-Anlage

Die Förderung wird nach Überprüfung durch das Stadtbauamt zugesprochen und im Februar des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.